

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Geltung von Stundentafeln an Förderschulen im Freistaat Sachsen**

Az.: 31-6511.00/2

Vom 13. August 1997

**1 Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Förderschulen im Freistaat Sachsen.

**2 Allgemeines**

Die Ressourcen im Bereich „Förderunterricht, Diagnostik, Integration, Klassenteilungen“ werden von den Staatlichen Schulämtern zugewiesen. In den Förderschulen für Blinde und Sehschwache, Gehörlose und Schwerhörige sowie Körperbehinderte kann die Schulbesuchsdauer im Grundschulbereich im Sinne des Nachteilsausgleichs um ein Jahr gedehnt werden. Für die Bildung geistig Behinderter und Lernbehinderter gelten die Bedingungen der entsprechenden Förderschularten.

**3 Schulen für Blinde und Sehschwache**

Zur Erteilung des Unterrichts gelten an Schulen für Blinde und Sehschwache die als Anlagen 1a bis 1e beigefügten Stundentafeln entsprechend.

**4 Schulen für Gehörlose und Schwerhörige**

Zur Erteilung des Unterrichts gelten an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige die als Anlagen 2a bis 2c beigefügten Stundentafeln entsprechend.

**5 Schulen für geistig Behinderte**

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an Schulen für geistig Behinderte die als Anlage 3 beigefügte Stundentafel entsprechend.

**6 Schulen für Körperbehinderte**

Zur Erteilung des Unterrichts gelten an Schulen für Körperbehinderte die als Anlagen 4a und 4b beigefügten Stundentafeln entsprechend. Körperbehinderte Lernbehinderte werden entsprechend der Anlagen 5a und 5b unterrichtet.

**7 Schulen für Lernbehinderte**

Zur Erteilung des Unterrichts gelten an Schulen für Lernbehinderte die als Anlagen 5a und 5b beigefügten Stundentafeln entsprechend. Schüler, die den Hauptschulbildungsgang für Lernbehinderte besuchen, werden entsprechend der Anlage 5c unterrichtet.

**8 Sprachheilschulen**

Zur Erteilung des Unterrichts gelten an Sprachheilschulen die als Anlagen 6a und 6b beigefügten Stundentafeln entsprechend.

**9 Schulen für Erziehungshilfe**

Zur Erteilung des Unterrichts gelten an Schulen für Erziehungshilfe die als Anlagen 7a und 7b beigefügten Stundentafeln entsprechend.

**10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gestaltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und Gymnasien (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992 (ABI. SMK Nr. 10/1992 S. 5) außer Kraft.

**Günther Portune**  
Staatssekretär

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der

Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem  
Jahr 1997  
vom 19. November 2002 (SächsABl. S. 1233)